

deutlich die Anlehnung an die päpstliche Urkunde, aber oft ist die Wortstellung oder der Ausdruck so geändert, daß der Rhythmus, den die päpstliche Urkunde aufwies, zerstört wird. Die vorkommenden rhythmischen Klauseln aber sind größtenteils aus päpstlichen Vorlagen übernommen. Daher denn auch die Erscheinung, daß die Klauseln vorzüglich in den Formeln begegnen, weniger im Kontext.

B. Bischof Gardolf (1193—1201).

Von den rund 60 Urkunden dieser Jahre lassen sich manche durch die Ähnlichkeit des Diktates deutlich zu einzelnen Gruppen vereinigen. Nr. 376, 377, 378 sind am 26. April 1197 in Wimmelburg zugunsten des Klosters Kaltenborn ausgestellt. Übereinstimmungen im Texte weisen sie demselben Verfasser zu, der wohl dem Kloster Kaltenborn angehörte. Alle drei Urkunden haben in der Intitulatio das Wort *antistes* statt *episcopus* und in der Publicatio das Wort *innotescimus*. Nun findet sich das Wort *antistes* an dieser Stelle in allen bischöflichen Urkunden außer den obigen seit 1150 nur dreimal: n. 233 (1150) für Kl. Riddagshausen, da fehlt aber *innotescimus*, n. 284 (1179) und n. 326 (1189), beide für Kl. Kaltenborn. In beiden steht wieder *innotescimus* in der Publicatio. In den Urkunden der Bischöfe Otto (1123—35) und Reinhard (1106—23) kehrt das Wort *antistes* öfter wieder, unter anderm auch n. 147 und 148 (1120), durch welche Rechte und Besitzungen des neu gestifteten Klosters Kaltenborn von Bischof Reinhard bestätigt werden. In Anlehnung an diese Urkunden wird den Kaltenborner Schreibern dieses Wort geläufig geworden sein.

Eine andere Gruppe bilden n. 357, 358, 359, 362, 363, 371, 383, 385, 408. Es ist die Gruppe, die gekennzeichnet ist durch die Publicatio *notum igitur esse volumus tam praesentis quam futuri temporis fidelibus* und die Wendung *hanc paginam testimonialem sigilli nostri impressione signavimus (signari fecimus)*. Diese Gruppe, schon unter Bischof Dietrich zahlreich vertreten, gehört sicher der bischöflichen Kanzlei an.

Starke Übereinstimmung in der Korroborationsformel zeigen n. 402 und 405, die eine für das Stift U. L. Frauen, die andere für das Kloster Marienthal.

Zur Veranschaulichung des Rhythmus in den Urkunden dieser Periode möge wieder eine Auswahl längerer Urkunden genügen: